

Übergang auf das BilMoG

I. Checkliste zum Übergang auf das BilMoG

Geänderte Vorschriften	Praxishinweise	erledigt	nicht erforderlich	offen
1. Allgemeine Änderungen				
<p>Aufgrund der Erhöhung der Schwellenwerte des § 267 I u. II HGB ggf. geänderte Einstufung in die Größenklassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • kleine (max. € 4,84 Mio. Bilanzsumme, € 9,68 Mio. Umsatzerlöse, 50 Arbeitnehmer), • mittelgroße (max. € 19,25 Mio. Bilanzsumme, € 38,5 Mio. Umsatzerlöse, 250 Arbeitnehmer) • große Kapitalgesellschaft. 	<p>Die geänderten Schwellenwerte sind gemäß Art. 66 I EGHGB bereits auf nach dem 31.12.2007 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Das Stetigkeitsgebot (§ 246 III HGB) gilt künftig auch für den Ansatz.</p>	<p>Abweichungen sind weiterhin nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig (§ 252 II HGB).</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>§ 246 I 2 HGB: Bilanzierung nach dem rechtlichen Eigentum. Nur wenn ein Vermögensgegenstand wirtschaftlich einem anderen als dem rechtlichen Eigentümer zuzurechnen ist, ist er bei dem wirtschaftlichen Eigentümer zu bilanzieren.</p>	<p>Die steuerlichen Leasingerlasse sind ausdrücklich weiterhin für die handelsrechtliche Rechnungslegung relevant.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>§ 246 II 2 HGB: Vermögensgegenstände, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen und ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen dienen (Planvermögen), müssen mit diesen Schulden zu verrechnet werden (Saldierungsgebot)</p>	<p>Zu Details siehe die Erläuterungen zu den Pensionsrückstellungen</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Geänderte Vorschriften	Praxishinweise	erledigt	nicht erforderlich	offen
<p>Streichung der umgekehrten Maßgeblichkeit: keine Sonderposten mit Rücklageanteil oder rein steuerlich motivierte Abschreibungen des AV oder UV mehr</p> <p>Beispiele für Sonderposten mit Rücklageanteil:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reinvestitionsrücklage gemäß § 6b EStG • Rücklage für Ersatzbeschaffung nach R 6.6 I EStR • Rücklage für Zuschüsse zur Anschaffung oder Herstellung von AV nach R 6.5 IV EStR • Rücklage für Investitionsabzugsbeträge (Ansparabschreibungen) gemäß § 7g EStG • Rücklage für steuerliche Abschreibungen nach FördergebietsG <p>Beispiele für rein steuerlich motivierte Abschreibungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abzüge von den Anschaffungs- und Herstellungskosten (z. B. § 6b EStG, R 6.6 EStR) • Erhöhte Absetzungen, die anstelle der sonst gebotenen Abschreibungen vorgenommen werden • Sonderabschreibungen, die zusätzlich zu den normalen Abschreibungen vorgenommen werden <p>Art. 67 III u. IV EGHGB: Beibehaltungswahlrecht Alternativ können die aus der Auflösung bzw. Zuschreibung resultierenden Beträge ergebnisneutral in die Gewinnrücklagen eingestellt werden. Das Fortführungswahlrecht gilt nicht für die in 2009 vorgenommenen Abschreibungen.</p>	<p>Änderung des § 5 I EStG: alle Vorschriften des HGB, die bislang der handelsrechtlichen Umsetzung der umgekehrten Maßgeblichkeit dienten, sind abgeschafft: §§ 247 III, 270 I 2 und 273 HGB zu den Sonderposten mit Rücklageanteil, der § 254 HGB a.F. bzgl. der Übernahme rein steuerlicher Abschreibungen in die Habi sowie die entsprechenden Sonderregelungen für Kapitalgesellschaften der §§ 279 bis 281 HGB. Deshalb ist bei allen steuerlichen Abschreibungen zu prüfen, ob diese im Sinne der handelsrechtlichen Abschreibungsregeln zulässig sind.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>§ 256a HGB: Regelung der Währungsumrechnung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es gilt der Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag. • keine Berücksichtigung des Anschaffungskosten-, Realisations- bzw. Imparitätsprinzips bei einer Laufzeit von weniger als einem Jahr • kurzfristige Posten grundsätzlich mit dem Stichtagskurs umzurechnen • bei langfristigen Positionen sind einschränkend die genannten handelsrechtlichen Bilanzierungsprinzipien zu beachten 	<p>Durch die Verwendung des Devisenkassamittelkurses wird die Währungsumrechnung vereinfacht. Eine Unterscheidung zwischen Geld- und Briefkurs entfällt.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Geänderte Vorschriften	Praxishinweise	erledigt	nicht erforderlich	offen
<p>§ 254 HGB:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesetzliche Verankerung der Abbildung von Bewertungseinheiten • Grundgeschäfte können mit Finanzinstrumenten (Sicherungsgeschäfte) zu einer Bewertungseinheit zusammengefasst werden. Dies gilt in dem Umfang und für den Zeitraum, in dem sich deren gegenläufige Wertänderungen oder Zahlungsströme ausgleichen. • Zu den Grundgeschäften gehören neben Vermögensgegenständen, Schulden und schwebenden Geschäften auch mit hoher Wahrscheinlichkeit vorgesehene Transaktionen. • Als Finanzinstrumente gelten auch Termingeschäfte über den Erwerb oder die Veräußerung von Waren. 	<p>Diese Regelung geht über die bislang als GoB im handelsrechtlichen Abschluss akzeptierte Bildung von Bewertungseinheiten hinaus. Welche Methoden zur Feststellung der Wirksamkeit der Bewertungseinheit angewandt werden, bleibt dem Unternehmen überlassen. Die Dokumentation von Bewertungseinheiten wird nicht zum Tatbestandsmerkmal erhoben. Daher sind in § 285 Nr. 23 HGB umfangreiche Angabepflichten für den Anhang vorgesehen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>§ 266 II u. III HGB: Ergänzung des Gliederungsschemas für die Bilanz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Trennung der immateriellen Vermögenswerte in selbst geschaffene und entgeltlich erworbene, • Streichung der eigenen Anteile bei den Wertpapieren des UV, • gesonderter Ausweis aktiver und passiver latenter Steuern, • gesonderter Ausweis eines aktiven Unterschiedsbetrages aus der Vermögensverrechnung, • Ausweis einer Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen. 		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Art. 67 VIII EGHGB: Keine Anwendung folgender Vorschriften bei der erstmaligen Anwendung der im Rahmen des BilMoG geänderten Vorschriften (Systemwechsel)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bewertungsstetigkeit (§ 252 I Nr. 6 HGB), • Darstellungsstetigkeit für Bilanz und GuV und diesbezügliche Angaben im Anhang (§ 265 I HGB) sowie • Durchbrechung der Stetigkeit (§ 284 II Nr. 3 HGB). 	<p>Die Vorjahreszahlen müssen zwar angegeben, aber nicht angepasst oder im Anhang erläutert werden.</p> <p>Hierauf ist im Anhang hinzuweisen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Geänderte Vorschriften	Praxishinweise	erledigt	nicht erforderlich	offen
2. Vorschriften zur Bilanz				
Aktiva				
Ingangsetzungsaufwendungen				
<p>Keine Bilanzierungshilfe mehr für Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs</p> <p>Ist im Jahresabschluss für ein vor dem 01.01.2010 beginnendes Geschäftsjahr eine entsprechende Bilanzierungshilfe ausgewiesen, darf diese fortgeführt werden und ist in jedem folgenden Geschäftsjahr zu mindestens einem Viertel durch Abschreibungen zu tilgen. Die „alte“ Ausschüttungssperre bleibt für die fortgeführten Altfälle bestehen.</p>	<p>Wird das Beibehaltungswahlrecht (Art. 67 V EGHGB) nicht in Anspruch genommen, ist die Bilanzierungshilfe am 01.01.2010 erfolgswirksam aufzulösen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Immaterielle Vermögensgegenstände				
<p>§ 246 I 4 HGB:</p> <ul style="list-style-type: none"> • entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert gilt als zeitlich begrenzt nutzbarer Vermögensgegenstand. Es gelten somit die allgemeinen Bilanzierungsregeln des § 253 HGB. • Folge: Der GoFW ist nur noch planmäßig über die individuelle betriebliche Nutzungsdauer oder außerplanmäßig abzuschreiben. • keine gesonderten Abschreibungsregeln mehr (§ 255 IV HGB a.F.) • Art. 66 III 2 EGHGB: Anwendung der neuen Regeln für die Folgebewertung nur auf Erwerbsvorgänge nach dem 31.12.2009 • Wertaufholungsverbot für den GoFW (§ 253 V 2 HGB) 	<p>Anhaltspunkte für die Bestimmung der Nutzungsdauer:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art und voraussichtliche Bestandsdauer des erworbenen Unternehmens • Stabilität und Bestandsdauer der Branche • Lebenszyklus der Produkte • Laufzeit wichtiger Absatz- oder Beschaffungsverträge • Erwartetes Verhalten potenzieller Wettbewerber • Voraussichtliche Dauer der Beherrschung des erworbenen Unternehmens 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Geänderte Vorschriften	Praxishinweise	erledigt	nicht erforderlich	offen
<p>§ 248 II HGB: Aktivierungswahlrecht für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des AV soweit VG vorliegt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • der selbst erstellte Gegenstand muss einzeln verwertbar sein • wenn mit der Entwicklung erst nach dem 31.12.2009 begonnen wurde (Art. 66 VII EGHGB, außer nur unwesentliche Teile der Entwicklung in 2009) • keine Nachaktivierung von Aufwendungen • Ausschüttungs- und Abführungssperresperre der aktivierten Beträge abzüglich der hierfür gebildeten passiven latenten Steuern (§ 268 VIII HGB). 	<p>HK: § 255 IIa HGB:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die bei dessen Entwicklung angefallenen Aufwendungen. • § 255 II HGB: Materialkosten, Materialgemeinkosten, Fertigungskosten, Fertigungsgemeinkosten usw. • keine Forschungskosten • Können Forschung und Entwicklung nicht verlässlich voneinander getrennt werden, ist auch eine Aktivierung der Entwicklungskosten ausgeschlossen. 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>§ 248 II 2 HGB Aktivierungsverbote:</p> <ul style="list-style-type: none"> • selbst geschaffene Marken, • Drucktitel, Verlagsrechte, • Kundenlisten oder • vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände des AV. 	<p>Die Aktivierung kommt nicht in Betracht, da sich deren Herstellungskosten nicht eindeutig vom Geschäfts- oder Firmenwert trennen lassen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>§ 266 II HGB: Gesonderter Ausweis der selbst geschaffenen gewerblichen Schutzrechte und ähnlichen Rechte und Werte</p>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sachanlagen				
<p>Rein steuerlich motivierte Abschreibungen, die bislang nach § 254 HGB a. F. zulässig waren, sind ab 01.01.2010 nicht mehr zulässig.</p>	<p>Sonst keine Änderungen im Bereich der Sachanlagen. Es wird wohl auch zu keiner Änderung bei der Bilanzierung von Leasingverträgen kommen (s. o.).</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Geänderte Vorschriften	Praxishinweise	erledigt	nicht erforderlich	offen
Vorräte				
Abschreibungen bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens auf den nahen Zukunftswert entfallen ab dem 01.01.2010.	Stichtagsprinzip. Berücksichtigung wertaufhellender, nicht aber wertbegründender Tatsachen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wertuntergrenze bei der Ermittlung der Herstellungskosten umfasst künftig auch angemessene Teile der Materialgemeinkosten, der Fertigungsgemeinkosten und des Werteverzehrs des Anlagevermögens , soweit dieser durch die Fertigung veranlasst ist.	§ 255 II HGB findet nur auf Herstellungsvorgänge Anwendung, die in Geschäftsjahren 2010 ff. begonnen werden (Art. 66 III 3 EGHGB). Damit ist eine nachträgliche Aktivierung von Gemeinkosten nicht zulässig.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 255 II 4 HGB: Forschungs-(neu) und Vertriebskosten dürfen nicht als HK aktiviert werden.	Zur Abgrenzung vgl. § 255 IIa Sätze 2 und 3 HGB.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 256 S. 1 HGB: einzig zulässige Verbrauchsfolgefiktionen: LiFo, FiFo	Die Möglichkeit der Annahme weiterer Verbrauchsfolgefiktionen wurde gestrichen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechnungsabgrenzungsposten				
kein aRap mehr für als Aufwand berücksichtigte Zölle und Verbrauchsteuern (§ 250 I 2 Nr. 1 HGB a.F.).	Art. 67 III EGHGB: Beibehaltungswahlrecht.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
kein aRap mehr für als Aufwand berücksichtigte Umsatzsteuer auf am Abschlussstichtag auszuweisende oder von den Vorräten offen abgesetzte Anzahlungen (§ 250 I 2 Nr. 2 HGB a.F.)	bei Auflösung: Einstellung erfolgsneutral unmittelbar in die Gewinnrücklagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Geänderte Vorschriften	Praxishinweise	erledigt	nicht erforderlich	offen
Passiva				
Eigenkapital				
§ 272 I HGB: <ul style="list-style-type: none"> • Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen (aE): zwingender Ausweis auf der Passivseite der Bilanz: Nettoausweis • noch nicht eingeforderte aE offen vom gezeichneten Kapital abzusetzen • gesonderter Ausweis der eingeforderten aE unter „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ 	Das bisherige Wahlrecht wird zugunsten des Nettoausweises aufgehoben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 272 Ia HGB: <ul style="list-style-type: none"> • Eigene Anteile sind stets auf der Passivseite vom Eigenkapital abzusetzen • Der Nennbetrag der erworbenen eigenen Anteile ist in der Vorspalte offen vom „Gezeichneten Kapital“ abzusetzen. • Der Unterschiedsbetrag zwischen Nennbetrag und den Anschaffungskosten ist mit den frei verfügbaren Rücklagen zu verrechnen. • Anschaffungsnebenkosten aus dem Erwerb oder der Veräußerung sind Aufwand des Geschäftsjahres. 	Eine Rücklage für eigene Anteile entfällt demnach ab dem 01.01.2010. Bei Veräußerung der eigenen Anteile ist der Ausweis nach § 272 Ia HGB analog rückgängig zu machen. Ist der Verkaufspreis der eigenen Anteile dabei höher als deren Anschaffungskosten, ist der Differenzbetrag in die Kapitalrücklage einzustellen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 272 IV HGB: <ul style="list-style-type: none"> • Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Unternehmen • Die Höhe entspricht dem auf der Aktivseite angesetzten Betrag. 	Rücklage darf nur aus frei verfügbaren Rücklagen gebildet werden (§ 33 GmbHG, § 71 AktG.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstige Rückstellungen				
Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen , die im folgenden Geschäftsjahr innerhalb der Monate 04 bis 12 nachgeholt werden, dürfen nicht mehr gebildet werden (§ 249 I 3 HGB a.F.). Aufwandsrückstellungen dürfen nicht mehr angesetzt werden (§ 249 II HGB a.F.).	Art. 67 III EGHGB: <ul style="list-style-type: none"> • Beibehaltungswahlrecht - auch teilweise • Auflösung: erfolgsneutrale Einstellung in Gewinnrücklagen • Aufwandsrückstellungen, die erst in 2009 gebildet wurden: kein Beibehaltungswahlrecht 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Geänderte Vorschriften	Praxishinweise	erledigt	nicht erforderlich	offen
<p>§ 253 I 2, 2. HS HGB:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bewertung: notwendiger Erfüllungsbetrag • zukunftsorientierte Verpflichtungsbewertung: d.h. erwartete Preis- und Kostensteigerungen, aber auch rückläufige Entwicklungen sind zu antizipieren • Das Stichtagsprinzip wird insoweit eingeschränkt. • sonstigen Rückstellungen am 01.01.2010 mit Erfüllungsbetrag anzusetzen (keine Übergangsregelung) • Art. 66 III i.V.m 67 VII EGHGB: Umbewertungseffekt erfolgswirksam erfassen 	<p>Im Steuerrecht dürfen künftige Preis- und Kostensteigerungen nicht berücksichtigt werden. Dadurch kommt es zukünftig zu einem Auseinanderfallen von Handelsbilanz und Steuerbilanz.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>§ 253 II 1 HGB:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abzinsungsgebot für Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr • Die am 01.01.2010 bilanzierten langfristigen Rückstellungen sind abzuzinsen (keine Übergangsvorschrift). • Der Abzinsungseffekt ist erfolgswirksam zu erfassen. 	<p>Der Abzinsungszinssatz wird von der Deutschen Bundesbank nach der RückAbzinsV mtl bekannt gegeben (www.bundesbank.de). Steuerlich sind langfristige Rückstellungen mit 5,5 % abzuzinsen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Pensionsrückstellungen (P-RSt)				
<p>§ 253 I 2, 2. HS HGB:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bewertung: notwendiger Erfüllungsbetrag • zukunftsorientierte Verpflichtungsbewertung: d.h. Berücksichtigung von Gehalts- und Rententrends, geschätzter Steigerungsraten <p>Art. 67 I EGHGB:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine erforderliche Zuführung zu den P-RSt ist bis spätestens zum 31.12.2024 in jedem Geschäftsjahr zu mindestens 1/15 anzusammeln. • bei einer erforderlichen Auflösung: Beibehaltungswahlrecht, soweit aufzulösender Betrag bis spätestens zum 31.12.2024 wieder zugeführt werden müsste. • bei Auflösung: Einstellung unmittelbar in die Gewinnrücklagen • bei Beibehaltung: Anhangsangabe der Überdeckung (§ 285 Nr. 24 HGB) 	<p>Die steuerlichen Werte des § 6a EStG können nicht mehr übernommen werden.</p> <p>Die Zuführung beträgt mindestens 1/15 des zuzuführenden Betrages. Demnach können höhere Beträge bzw. der gesamte Betrag zugeführt werden.</p> <p>Die nicht in der Bilanz ausgewiesene Rückstellung ist im Anhang anzugeben.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Geänderte Vorschriften	Praxishinweise	erledigt	nicht erforderlich	offen
<p>§ 253 II 2 HGB:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abzinsungsgebot für Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr (nicht neu) • durchschnittlicher Marktzins für eine Laufzeit von 15 Jahren (Bekanntmachung von der Deutschen Bundesbank, neu) als Alternative zum Einzelbewertungsgrundsatz 	<p>auch für auf Rentenverpflichtungen beruhenden Verbindlichkeiten, für die eine Gegenleistung nicht mehr zu erwarten ist (§ 253 II 3 HGB).</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>§ 253 I 3 HGB: Sonderfall bei sog. wertpapiergebundene Pensionszusagen Richtet sich ihre Höhe nach dem beizulegenden Zeitwert von bestimmten Wertpapieren des Anlagevermögens, bedarf es keiner eigenständigen Wertermittlung für die anzusetzende Rückstellung.</p>	<p>In diesem Fall ist es nicht erforderlich, für diese Rückstellung ein Pensionsgutachten erstellen zu lassen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>§ 246 II 2 HGB:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verrechnung von Planvermögen mit dazugehörigen Schulden • Die zugehörigen Aufwendungen und Erträge aus der Abzinsung und aus dem zu verrechnenden Vermögen sind ebenfalls (im Finanzergebnis; s. u.) zu verrechnen. <p>§ 253 I 4 HGB: Bewertung zum beizulegenden Zeitwert (§ 255 IV HGB)</p> <p>§ 246 II 3 HGB: gesonderter Ausweis eines Vermögensüberhangs (Planvermögen > Pensionsverpflichtungen) unter „Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung“</p> <p>§ 268 VIII HGB: Ausschüttungssperre für die Differenz zwischen dem beizulegenden Zeitwert abzüglich der hierfür gebildeten passiven latenten Steuern und den Anschaffungskosten</p> <p>§ 301 S. 1 AktG: Abführungssperre für die ausschüttungsgespernten Beträge im Rahmen eines bestehenden Ergebnisabführungsvertrages</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Altersversorgungsverpflichtungen • Altersteilzeitverpflichtungen • Verpflichtungen aus Lebensarbeitszeitmodellen. <p>Die VG müssen im Fall einer Insolvenz dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sein. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Die Vermögensgegenstände müssen jederzeit zur Erfüllung der Schulden verwertet werden können.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Geänderte Vorschriften	Praxishinweise	erledigt	nicht erforderlich	offen
Latente Steuern				
<p>§ 274 HGB:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bilanzorientiertes (Temporary-) Konzept • zeitliche (temporäre) Differenzen und (neu) • quasi-permanenten Differenzen (z. B. latente Steuern auf Grundstücke, die sich erst bei einer Veräußerung umkehren) • auch auf erfolgsneutral entstandene Unterschiede 	<p>Ermittlung der latenten Steuern erfolgt durch Gegenüberstellung der einzelnen Bilanzpositionen in Handels- und Steuerbilanz</p> <p>Auf die so ermittelten temporären Differenzen werden unter Anwendung des Steuersatzes latente Steuern angesetzt.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>§ 274 I HGB:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktivierungswahlrecht für aktive latente Steuern bleibt bestehen. • Saldierung der latenten Steuern im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zulässig • Für den Aktivüberhang besteht ein Aktivierungswahlrecht. • Für den Passivüberhang bleibt es bei der Passivierungspflicht. <p>§ 274 I 2 HGB:</p> <ul style="list-style-type: none"> • separate Ermittlung der aktiven und passiven latenten Steuern • dann Wahlrecht, die latenten Steuern saldiert oder unsaldiert auszuweisen <p>Anhangsangabe gem. § 285 Nr. 29 HGB beachten (auf welchen Differenzen oder steuerlichen Verlustvorträgen die latenten Steuern beruhen und mit welchen Steuersätzen die Bewertung erfolgt) Kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften brauchen die Angabe nicht zu machen (§ 288 I u. II HGB).</p> <p>Problem: Die Anhangangaben nach § 285 Nr. 29 HGB erfordern eine umfassende Ermittlung und Bewertung der latenten Steuern, unabhängig von der Inanspruchnahme des Ansatzwahlrechtes. Aufgrund der Befreiung gilt das nur für große KapG</p>	<p>Übergangsvorschrift in Art. 67 VI EGHGB: Verrechnung der Aufwendungen und Erträge aus der erstmaligen Anwendung des § 274 HGB unmittelbar mit den Gewinnrücklagen</p> <p>Das Gleiche gilt, wenn Beträge aufgrund von Übergangswahlrechten mit den Gewinnrücklagen verrechnet werden, für die daraus resultierenden Aufwendungen und Erträge aus latenten Steuern.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Geänderte Vorschriften	Praxishinweise	erledigt	nicht erforderlich	offen
<p>§ 274 I 3 HGB: Steuerliche Verlustvorträge sind bei der Berechnung der aktiven latenten Steuern in Höhe der innerhalb der nächsten fünf Jahre zu erwartenden Verlustverrechnung zu berücksichtigen.</p> <p>Ist eine Verlustverrechnung erst zu einem späteren Zeitpunkt zu erwarten, dürfen die Verlustvorträge nur zur Verrechnung mit passiven latenten Steuern herangezogen werden (ERS HFA 27 Tz 14).</p>	<p>Zum Nachweis der zu erwartenden Verlustverrechnung ist eine Steuerplanungsrechnung erforderlich. Aufgrund des Vorsichtsprinzips ist eine Aktivierung sorgfältig zu prüfen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>§ 274 II 1 HGB: Bewertung der latenten Steuern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit den unternehmensindividuellen Steuersätzen im Zeitpunkt der Umkehrung der Differenz • nicht abzuzinsen. 	<p>Mangels Kenntnis dieser Steuersätze sind die vom Bundesrat verabschiedeten Steuersätze anzuwenden.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Gesonderter Ausweis der latenten Steuern in der Bilanz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktive latente Steuern (§ 266 II D. HGB) • Passive latente Steuern (§ 266 III E. HGB) <p>Der konkrete Ausweis ist davon abhängig, ob das Ansatzwahlrecht für aktive latente Steuern in Anspruch genommen und ob ein saldierter Ausweis gewählt wird.</p>	<p>Kleine Kapitalgesellschaften brauchen nach § 274a Nr. 5 HGB den § 274 HGB nicht anzuwenden. Allerdings sind passive latente Steuern anzusetzen, soweit diese Rückstellungscharakter haben.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>§ 268 VIII HGB:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausschüttungssperre für den Aktivüberhang der latenten Steuern • Abführungssperre für die ausschüttungsgesperrten Gewinne im Rahmen eines bestehenden Ergebnisabführungsvertrages (§ 301, 1 AktG). 	<p>Auch bei einem unsaldierten Ausweis ist nur der Überhang der aktiven latenten Steuern über die passiven latenten Steuern ausschüttungsgesperrt.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Geänderte Vorschriften	Praxishinweise	erledigt	nicht erforderlich	offen
3. Vorschriften zur Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)				
Finanzergebnis				
<p>§ 277 V 1 HGB: gesonderter Ausweis unter „Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“ bzw. „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“</p> <ul style="list-style-type: none"> aus der Abzinsung von Pensionsrückstellungen oder von sonstigen Rückstellungen Die (Finanz-)Erträge aus den nach § 246 II 2 HGB zu verrechnenden Vermögensgegenständen sind mit den Erträgen aus der Abzinsung zu verrechnen. 	<p>In der Begründung zum Regierungsentwurf wird empfohlen, einen Rückstellungsspiegel zu erstellen, der auch die Effekte aus der Auf- und Abzinsung gesondert darstellt.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstige betriebliche Erträge bzw. Aufwendungen				
<p>§ 277 V 2 HGB: gesonderter Ausweis von Erträge bzw. Aufwendungen aus der Währungsumrechnung unter den Posten „Sonstige betriebliche Erträge“ bzw. „Sonstige betriebliche Aufwendungen“</p>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Außerordentliche Erträge bzw. Aufwendungen				
<p>Art. 67 VII EGHGB: gesonderter Ausweis von Aufwendungen und Erträgen aus der Umstellung auf das HGB in der Fassung des BilMoG unter den Posten „außerordentliche Aufwendungen“ bzw. „außerordentliche Erträge“</p>	<p>grds. erfolgswirksame Erfassung Erfolgsneutrale Bilanzierung nur, wenn ausdrückliche Regelung in den Übergangsvorschriften</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Steueraufwand				
<p>§ 274 II 3 HGB: gesonderter Ausweis des Aufwands oder Ertrags aus der Veränderung bilanzierter latenter Steuern unter dem Posten „Steuern vom Einkommen und Ertrag“</p>	<p>Alternativ zum Ausweis in der GuV kommt wohl auch eine Angabe im Anhang in Betracht.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Geänderte Vorschriften	Praxishinweise	erledigt	nicht erforderlich	offen
4. Neue Anhangsangaben				
<p>§ 285 Nr. 1 und 2 HGB: Angabe zu jedem Posten der Verbindlichkeiten nach dem vorgeschriebenen Gliederungsschema:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesamtbetrag mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren und - Gesamtbetrag, der durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert ist <p>Die Möglichkeit zur alternativen Angabe in der Bilanz wurde gestrichen.</p>	<p>Empfehlung eines Verbindlichkeitspiegels</p> <p>Es bietet sich an, auch die in § 268 V HGB geforderte Angabe der Beträge mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr statt in die Bilanz in den Verbindlichkeitspiegel aufzunehmen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>§ 285 Nr. 3 HGB: Angabe von nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art, Zweck sowie Risiken und Vorteile , • soweit sie für die Beurteilung der Finanzlage notwendig sind. <p>Beispiele für solche Geschäfte sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Errichtung/Nutzung von Zweckgesellschaften, • Factoring, Pensionsgeschäfte • Konsignationslagervereinbarungen • Verträge mit unbedingter Zahlungsverpflichtung • Forderungsverbriefungen über gesonderte Gesellschaften • Verpfändung von Aktiva • Leasingverträge, Auslagerung von Tätigkeiten <p>Mittelgroße Gesellschaften brauchen nur die Art und den Zweck der Geschäfte, nicht aber die Risiken und Vorteile darzustellen (§ 288 II 1 HGB).</p> <p>Die Vorschrift gilt bereits für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2008 beginnen!</p>	<p>Nicht in der Bilanz enthaltene Geschäfte sind solche, die von vornherein dauerhaft keinen Eingang in die Handelsbilanz finden oder einen dauerhaften Abgang von Vermögensgegenständen oder Schulden aus der Handelsbilanz nach sich ziehen.</p> <p>Es ist nicht beabsichtigt, dass alle am Bilanzstichtag kurzfristig schwebenden Geschäfte anzugeben sind.</p> <p>Mit der Angabe der Art des Geschäfts ist dessen Klassifizierung in Gruppen verbunden.</p> <p>Zudem ist der Zweck des Geschäfts darzulegen. Beispiel: Mit einem „Sale and Lease back“-Geschäft könnte die Beschaffung liquider Mittel zur Durchführung von Investitionen bezweckt werden.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Geänderte Vorschriften	Praxishinweise	erledigt	nicht erforderlich	offen
<p>Der bisherige § 285 Nr. 5 HGB zu Abschreibungen aufgrund steuerlicher Vorschriften und Sonderposten mit Rücklageanteil wurde im Zuge der Abschaffung der umgekehrten Maßgeblichkeit aufgehoben, da steuerliche Vorschriften keinen Eingang mehr in den handelsrechtlichen Abschluss finden sollen.</p>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>§ 285 Nr. 13 HGB: Angabe der Gründe, welche die Annahme einer betrieblichen Nutzungsdauer eines entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwertes von mehr als fünf Jahren rechtfertigen.</p>	<p>Verweis auf die steuerliche Abschreibungsdauer von 15 Jahren (§ 7 I 3 EStG) ist als Begründung nicht ausreichend.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>§ 285 Nr. 17 HGB: Angabe des vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar, aufgeschlüsselt in:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abschlussprüfungsleistungen, • andere Bestätigungsleistungen, • Steuerberatungsleistungen und • sonstige Leistungen <p>Auf diese Angaben kann dann verzichtet werden, soweit die Angaben in einem das Unternehmen einbeziehenden Konzernabschluss enthalten sind.</p> <p>Mittelgroße Gesellschaften brauchen zwar die Angaben nach § 285 Nr. 17 HGB nicht zu machen (§ 288 II 3 HGB); sie sind in diesem Fall aber verpflichtet, diese der Wirtschaftsprüferkammer auf deren schriftliche Anforderung zu übermitteln.</p> <p>Die Vorschrift gilt bereits für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2008 beginnen!</p>	<p>Bislang galt die Vorschrift nur für kapitalmarktorientierte Unternehmen und bezog sich auf das <u>im Geschäftsjahr</u> als Aufwand erfasste Honorar. Damit ist künftig - unabhängig vom Zeitpunkt der Honorarvereinbarung, Zahlung oder aufwandswirksamen Erfassung - das dem Abschlussprüfer im vergangenen Geschäftsjahr zugeflossene oder noch zufließende, für erbrachte Leistungen berechnete Gesamthonorar anzugeben.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Geänderte Vorschriften	Praxishinweise	erledigt	nicht erforderlich	offen
<p>§ 285 Nr. 18 HGB: Angabe, wenn Finanzinstrumente in den Finanzanlagen nicht auf den beizulegenden Zeitwert abgeschrieben werden, weil die Wertminderung nur vorübergehend ist (§ 253 III 4 HGB):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Buchwert der einzelnen VG oder angemessener Vermögensgruppen, • beizulegender Zeitwert der einzelnen VG oder angemessener Vermögensgruppen, • Gründe für das Unterlassen der Abschreibung und • Anhaltspunkte für die Einstufung der Wertminderung als vorübergehend. 	<p>§ 285 Nr. 18 HGB entspricht dem § 285 Nr. 19 HGB in der alten Fassung.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>§ 285 Nr. 19 HGB: Angabe für jede Kategorie nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanzierter derivativer Finanzinstrumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • deren Art und Umfang, • deren beizulegender Zeitwert, • deren Buchwert • die Gründe dafür, warum der beizulegende Zeitwert nicht bestimmt werden kann 	<p>Es können nur noch Kreditinstitute ihre Finanzinstrumente des Handelsbestandes zum beizulegenden Zeitwert bewerten (§ 340e III 1 HGB).</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>§ 285 Nr. 20 HGB: Sofern die Bewertung bestimmter Finanzinstrumente (nur Handelsbestand von Kreditinstituten) zum beizulegenden Zeitwert erfolgt ist, Angabe</p> <ul style="list-style-type: none"> • der grundlegenden Annahmen der Bestimmung des Zeitwerts sowie • Umfang und Art jeder Kategorie derivativer Finanzinstrumente, welche die Höhe, den Zeitpunkt und die Sicherheit künftiger Zahlungsströme beeinflussen können 	<ul style="list-style-type: none"> • nur für Kreditinstitute relevant • entsprechende Anwendung (§ 285 Nr. 25 HGB) bei Verrechnung von Vermögensgegenständen und Schulden nach § 246 II 2 HGB 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Geänderte Vorschriften	Praxishinweise	erledigt	nicht erforderlich	offen
<p>§ 285 Nr. 21 HGB: Angabe von nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommenen Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen, zumindest wesentliche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Art der Beziehung, • zum Wert der Geschäfte sowie • weitere Angaben, welche für die Beurteilung der Finanzlage notwendig sind <p>Zusammenfassung nach Geschäftsarten möglich, sofern die getrennte Angabe für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Finanzlage nicht notwendig ist.</p> <p>Ausgenommen von der Angabepflicht sind Geschäfte mit und zwischen in einem Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, die mittel- oder unmittelbar in 100%igem Anteilsbesitz stehen.</p> <p>Alternativ kann auch über alle Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen berichtet werden. Eine Untergliederung in zu marktüblichen und zu marktunüblichen Bedingungen abgeschlossenen Geschäften ist dann nicht erforderlich.</p> <p>Mittelgroße Gesellschaften, die nicht AG sind, sind von der Angabepflicht befreit.</p> <p>Eine AG kann die Angabe auf Geschäfte mit dem Hauptgesellschafter oder Mitgliedern des Geschäftsführungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgans beschränken (§ 288 II 4 HGB).</p> <p>Der Begriff „Geschäft“ ist im weitesten funktionalen Sinne zu verstehen. Gemeint sind nicht nur Rechtsgeschäfte, sondern auch andere Maßnahmen, die eine unentgeltliche oder entgeltliche Übertragung oder Nutzung von Vermögensgegenständen oder Schulden zum Gegenstand haben.</p> <p>Die Vorschrift gilt bereits für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2008 beginnen!</p>	<p>Der Begriff „nahestehende Unternehmen und Personen“ ist im Sinne des IAS 24 zu verstehen.</p> <p>Marktunübliche Bedingungen sind anhand eines Drittvergleichs festzustellen.</p> <p>Es werden wohl alle Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen angegeben, da sonst neben der an sich negativen Aussage auch steuerliche Risiken zu erwarten wären. Das Finanzamt würde erkennen, ob dem im Steuerrecht geltenden Fremdvergleichsgrundsatz ausreichend Rechnung getragen wurde.</p> <p>Beispielhafte Aufzählung für „Geschäfte“ (Begründung RegE zum BilMoG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Käufe / Verkäufe von Grundstücken, Gebäuden, fertigen / unfertigen Waren oder Erzeugnissen, • Bezug / Erbringung von Dienstleistungen, • Nutzung / Nutzungsüberlassung von VG, • Finanzierungen, • Gewährung von Bürgschaften / Sicherheiten, • Produktionsverlagerungen, • Produktionsänderungen, • Investitionen, • Stilllegungen von Betriebsteilen, • Abstimmungen im Ein- oder Verkauf, die Übernahme oder Erfüllung von Verbindlichkeiten 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Geänderte Vorschriften	Praxishinweise	erledigt	nicht erforderlich	offen
<p>§ 285 Nr. 22 HGB: Angabe bei Aktivierung von selbst geschaffenen immateriellen VG des AV nach § 248 II HGB sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Gesamtbetrag der F&E-Kosten sowie • der davon auf die selbst geschaffenen immateriellen VG des AV entfallende Betrag 	<p>Zum Aktivierungswahlrecht nach § 248 II HGB siehe „Immaterielle Vermögensgegenstände“.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>§ 285 Nr. 23 HGB: Angabe bei Bildung von Bewertungseinheiten (§ 254 HGB) (soweit die Angaben nicht im Lagebericht gemacht werden):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art der gesicherten Grundgeschäfte und der Sicherungsinstrumente • Art der Absicherungskategorie • abgesicherte Risikokategorien • betragsmäßiges Gesamtvolumen der durch Bewertungseinheiten abgesicherten Risiken • Betrag der in Bewertungseinheiten einbezogenen Vermögensgegenstände, Schulden, schwelende Geschäfte und mit hoher Wahrscheinlichkeit vorgesehene Transaktionen (sog. antizipative Bewertungseinheiten) • nach Risikokategorien differenzierte Darstellung von Umfang und Zeitraum der Risikoabsicherung (Ausmaß an Effektivität der Sicherungsinstrumente) und Angabe der Gründe für den erwarteten Ausgleich der gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme sowie der diesbezüglich angewandten Ermittlungsmethoden • Erläuterung der mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarteten Transaktion, die in Bewertungseinheiten einbezogen worden sind. 	<p>Absicherungskategorien sind z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Micro-, • Portfolio- oder • Macro-Hedging <p>Risiken sind beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zins-, Währungs-, • Bonitäts- und Preisrisiken. 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Geänderte Vorschriften	Praxishinweise	erledigt	nicht erforderlich	offen
<p>§ 285 Nr. 24 HGB: Angabe zu den Rückstellungen für Pensionen etc:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das angewandte versicherungsmathematische Berechnungsverfahren sowie • die grundlegenden Annahmen bei der Berechnung, wie Zinssatz, erwartete Lohn- und Gehaltssteigerungen und zugrunde gelegte Sterbetafeln. <p>Als Berechnungsverfahren kommen die Barwert-, Teilwert- und Gegenwartswertmethode, die Unit-Credit-Methode und andere nach internationalen Rechnungslegungsstandards zulässige Methoden infrage.</p>	<p>Diese Angaben waren auch bereits bisher im Rahmen der Beschreibung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu machen und stellen damit im Grunde genommen keine Neuerung dar.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>§ 285 Nr. 25 HGB: Angabe bei Verrechnung von VG und Schulden (§ 246 II 2 HGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> • AK und der beizulegende Zeitwert der verrechneten Vermögensgegenstände, • Erfüllungsbetrag der verrechneten Schulden sowie • die verrechneten Aufwendungen und Erträge. <p>Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute haben zusätzlich die Angaben nach § 285 Nr. 20 Buchst. a) HGB zu machen.</p>	<p>Zu § 246 II 2 HGB siehe „Pensionsrückstellungen“</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>§ 285 Nr. 26 HGB: Angabe zu bestimmten Anteilen oder Anlageaktien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlageziele, • Marktwerte (§ 36 InvG) oder gemäß vergleichbarer ausländischer Vorschriften über die Ermittlung des Marktwertes, • die Differenz zum Buchwert und • die für das Geschäftsjahr erfolgte Ausschüttung sowie • Beschränkungen in der täglichen Rückgabe, • Gründe für das Unterlassen einer Abschreibung nach § 253 III 4 HGB einschließlich der Anhaltspunkte, die darauf hindeuten, dass die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist. 	<p>Damit werden stille Reserven oder stille Lasten im Anhang dargestellt.</p> <p>Mit der Aufgliederung der Anteile bzw. Anlageaktien nach Anlagezielen (z. B. Aktienfonds, Rentenfonds, Immobilienfonds, Mischfonds, Hedgefonds, sonstige Spezialvermögen etc.) soll dem Abschlussadressaten eine übersichtliche Einschätzung des Anlagerisikos ermöglicht werden.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Geänderte Vorschriften	Praxishinweise	erledigt	nicht erforderlich	offen
<p>Für die Haftungsverhältnisse gemäß §§ 251, 268 VII 1.HS HGB:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbindlichkeiten aus der Begebung und Übertragung von Wechseln, • aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften, • aus Gewährleistungsverträgen sowie • aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten, <p>sind künftig die Gründe der Einschätzung des Risikos der Inanspruchnahme darzustellen (§ 285 Nr. 27 HGB).</p>	<p>Anzugeben ist, aus welchem Grund Eventualverbindlichkeiten unter der Bilanz oder im Anhang und nicht Rückstellungen auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen sind.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Der Gesamtbetrag der Beträge, die gemäß § 268 VIII HGB einer Ausschüttungssperre unterliegen, ist im Anhang, aufgegliedert nach</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beträgen aus der Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, • Beträgen aus der Aktivierung latenter Steuern und • aus der Aktivierung von VG zum beizulegenden Zeitwert, <p>anzugeben (§ 285 Nr. 28 HGB).</p>	<p>Die Angabe macht die im Jahresergebnis enthaltenen ausschüttungsgesperrten Beträge transparent.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> • § 285 Nr. 29 HGB: Angabe für latente Steuern: auf welchen Differenzen oder steuerlichen Verlustvorträgen die latenten Steuern beruhen und mit welchen Steuersätzen die Bewertung erfolgt ist • Angabe unabhängig vom tatsächlichen Ausweis latenter Steuern • keine steuerliche Überleitungsrechnung (ERS HFA 27 Tz 35) 	<p>Verzicht auf detaillierte Berechnung der latenten Steuern bei einem offensichtlichen Überhang der aktiven latenten Steuern ist für große Gesellschaften nicht möglich. Detaillierte Gegenüberstellung der Habi und Steubi ist notwendig, bevor das Aktivierungswahlrecht ausgeübt werden kann.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Die bisherige wahlweise Angabe zum Anteilsbesitz im Anhang oder einer gesonderten Liste ist nicht mehr möglich. Die Angaben sind zwingend im Anhang anzugeben (§ 285 Nr. 11 und 11a).</p>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Geänderte Vorschriften	Praxishinweise	erledigt	nicht erforderlich	offen
5. Anhangsangaben aufgrund der Übergangsregelungen				
<ul style="list-style-type: none"> • bei Zuführung zu den Rückstellungen aufgrund der geänderten Bewertung der laufenden Pensionen oder Anwartschaften auf Pensionen: Ansammlung bis spätestens zum 31.12.2024 in jedem Geschäftsjahr zu mindestens 1/15. • dann Angabe der in der Bilanz nicht ausgewiesenen Rückstellungen für laufende Pensionen etc. im Anhang (Art. 67 II EGHGB). 		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> • bei Auflösung von Rückstellungen aufgrund der geänderten Bewertungen von Verpflichtungen: Beibehaltungswahlrecht, soweit der aufzulösende Betrag bis spätestens zum 31.12.2024 wieder zugeführt werden müsste. • dann Angabe des Betrags der Überdeckung im Anhang (Art. 67 I 4 EGHGB). 	<ul style="list-style-type: none"> • betrifft alle Rückstellungen • weitreichender bilanzpolitischer Gestaltungsspielraum, insbesondere bei Pensionsrückstellungen, die bisher mit einem eher geringen Zinssatz abgezinst wurden. • Auflösungen aufgrund der Abzinsung von sonstigen langfristigen Rückstellungen können vermieden werden. 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Bei der erstmaligen Anwendung der im Rahmen des BilMoG geänderten Vorschriften des HGB brauchen (Art. 67 VIII EGHGB) die Vorjahreszahlen nicht angepasst zu werden. Hierauf ist im Anhang hinzuweisen.</p> <p>Die Zahlen aus dem vorangegangenen Jahresabschluss können somit als Vorjahreszahlen ausgewiesen werden. Ebenso ist eine Erläuterung der Umstellungseffekte im Anhang nicht erforderlich.</p>	<p>Z.T. wird i.S.d. Klarheit gefordert, zumindest eine Überleitungsrechnung des Eigenkapitals, welche die direkt im Eigenkapital erfassten Umstellungseffekte aufzeigt, in den Anhang aufzunehmen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>